



An
den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 201 – 78/16
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:
Dr. Johannes Caspar

Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0049/431) 988-1250
johannes.caspar@landtag.ltsh.de

20. April 2006

Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein / Einführung eines Landesverfassungsgerichts

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/752**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

auf die Bitte von Herrn Abg. Puls nehmen wir zur Einführung eines Landesverfassungsgerichts durch Artikel 44 des *Gesetzentwurfs zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein* (Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD, Drs. 16/656, im Folgenden: Gesetzentwurf) wie folgt Stellung:

Durch die Errichtung des in Artikel 44 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verfassungsgerichts werden weitere **Folgeänderungen** sowohl der **Landesverfassung** als auch der die Verfassung näher ausfüllenden **einfach-gesetzlichen Regelungen** erforderlich.

1. Folgeänderungen in der Landesverfassung

1.1 Gemäß Artikel 3 Abs. 3 S. 2 LV unterliegen die Entscheidungen über die Wahl- und Abstimmungsprüfung der **verwaltungsgewaltlichen Nachprüfung**. Der

Begriff „**Wahlprüfung**“ gem. Absatz 3 S. 1 bezieht sich auf die in Artikel 3 Abs. 1 LV aufgeführten **Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande** wie auch auf die **Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbänden**. Der Begriff „**Abstimmungsprüfung**“ bezieht sich auf die Abstimmung im Rahmen von Plebisziten.

Für die Überprüfung der Entscheidungen des Landtags über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Landtagswahl war bislang gem. Artikel 3 Abs. 3 LV in Verbindung mit § 43 Abs. 2 LWahlG das **Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht** zuständig. Ein Verfahren, in dem es um die rechtliche Bewertung der Entscheidungen des vom Volk gewählten obersten Organs der politischen Willensbildung über die Gültigkeit der Landtagswahlen geht, stellt jedoch eine **verfassungsrechtliche Streitigkeit** dar, die künftig – wie in anderen Bundesländern auch – in den Kompetenzbereich des Landesverfassungsgerichts fallen sollte (vgl. Caspar, in Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.) Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, 2006, Art. 3, Rn. 84 m.w.N.).

Es wird daher angeregt, in Artikel 3 Abs. 3 S. 2 LV den Begriff „**verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung**“ in „**gerichtlichen Nachprüfung**“ abzuändern. Damit wird gewährleistet, dass für die Überprüfung von Kommunalwahlen nach dem Kommunalwahlgesetz weiterhin die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** zuständig bleibt. Für die Überprüfung der Entscheidungen des Landtags über die Einsprüche gegen die Gültigkeit von Landtagswahlen hingegen wäre künftig jedoch das **Landesverfassungsgericht** anzurufen.

Zur Klarstellung sollte die Wahlprüfung in den Kompetenzkatalog des Art. 44 Abs. 2 des Entwurfs aufgenommen werden. Die bisherige allgemeine Zuweisungsnorm in Nr. 5, wonach das Landesverfassungsgericht in **den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen entscheidet**, würde dann zu Nr. 6. Damit wäre gewährleistet, dass die Kompetenz der Verfassungsgerichtsbarkeit bei Wahlanfechtungsverfahren betreffend die Landtagswahl direkt durch die Verfassung selbst erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen, den bisherigen Artikel 44 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs wie folgt zu ändern: „über Beschwerden gegen die Entscheidung des Landtags über die Gültigkeit der Landtagswahl“.

- 1.2 Artikel 23 Abs. 3 Satz 4 LV sieht im Konflikt zwischen dem Parlamentarischen Einigungsausschuss und der Landesregierung über die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten vor, dass für den Fall, dass zwischen dem Parlamentarischen Einigungsausschuss und der Landesregierung **keine Einigung** über das Informationsbegehren erzielt wird, die Landesregierung verpflichtet ist, dem Informationsverlangen unverzüglich zu entsprechen, es sei denn, dass sie eine gegenteilige **einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts** erwirkt.

Das parlamentarische Informationsbegehren und das hierfür vorgesehene Verfahren vor dem Einigungsausschuss betrifft einen Ausschnitt des organschaftlichen Verhältnisses zwischen Parlament und Regierung, das durch das Landesverfassungsrecht geregelt wird. Künftig ist für die Entscheidungen von Konfliktfällen nicht mehr das Bundesverfassungsgericht, sondern das Landesverfassungsgericht zuständig. Artikel 23 Abs. 3 Satz 4 LV ist daher entsprechend zu ändern.

- 1.3 Bislang ist nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 4 LV das Bundesverfassungsgericht zuständig, über die Vereinbarkeit eines beanstandeten **Volksbegehrens** mit Art. 41 Abs. 1 S. 1 und 2 LV zu entscheiden. Diese Zuständigkeit besteht ferner auch nach Artikel 42 Abs. 2 Nr. 2 LV für zustande gekommene Volksbegehren.

In beiden Fällen handelt es sich um eine landesverfassungsrechtliche Streitigkeit, die künftig auch durch das Landesverfassungsgericht zu entscheiden sein wird. Insoweit ist in Artikel 42 Abs. 1 Satz 4 LV sowie in Artikel 42 Abs. 2 Nr. 2 LV das Wort „Bundesverfassungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ zu ersetzen.

2. Durch die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen erforderliche Folgeänderungen

Aus den unter 1. vorgeschlagenen Änderungen der Landesverfassung ergeben sich weitere Änderungsbedarfe im einfach-gesetzlichen Bereich:

2.1 Wahlgesetz für den Landtag Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz)

Die künftige Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts für die Überprüfung der Entscheidungen des Landtags über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Land-

tagswahlen machen im Landeswahlgesetz folgende Änderungen erforderlich:

In § 43 Abs. 2 Satz 1 LWG ist das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ zu ersetzen.

§ 43 Abs. 2 Satz 2 LWG, wonach für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht die *allgemeinen Grundsätze über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt*, **ist zu streichen**. Die Verfahrensvorschriften werden sich künftig aus dem zu erlassenden Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Verfassungsgericht (**Landesverfassungsgerichtsgesetz**) ergeben.

In § 45 Abs. 1 Satz 2 sowie § 47 Abs. 3 LWahlG ist ebenfalls das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ zu ersetzen.

2.2 Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz)

§§ 9 Abs. 1 und 13 Abs. 1 VAbstG sind dahin zu ändern, dass jeweils das Wort „Bundesverfassungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ ersetzt wird.

§ 25 Abs. 3 VAbstG betrifft die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Landtags über die Gültigkeit der Abstimmung über den Volksentscheid. Die Bestimmung entspricht in seiner Regelungssystematik § 43 Abs. 2 Satz 2 LWahlG. In S. 1 ist auch hier das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ zu ersetzen. § 25 Abs. 3 Satz 2 VAbstG wird gestrichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Streichung von § 43 Abs. 2 Satz 2 LWahlG verwiesen.

2.3 Änderung der Geschäftsordnung

Nach Einführung eines Landesverfassungsgerichts ergibt sich ein Änderungsbedarf auch für die Überweisung von verfassungsgerichtlichen Streitverfahren in den Innen- und Rechtsausschuss nach **§ 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags**. Danach sollten künftig nicht nur Klagen und Verfassungsbeschwerden,

die beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind, zu denen dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, durch den Präsidenten an den Innen- und Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen werden, sondern auch Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht, zu denen der Landtag ebenfalls um Stellungnahme gebeten wird.

§ 43 Abs. 1 GO ist somit dahin zu ändern, dass hinter dem Wort „und“ eingefügt wird,, **Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht**, “.

2.4 Zeitpunkt der Folgeänderungen

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die angefügten Änderungen für die **unterverfassungsrechtlichen Normen** nicht zwingend im Zuge der geplanten Verfassungsänderung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt – etwa anlässlich des Erlasses eines **Landesverfassungsgerichtsgesetzes** - vorgenommen werden können.

3. Berichtigungsvorschlag

Es ist zu beachten, dass im Zuge der **Neufassung des Abschnitts 5** der Landesverfassung (Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid) im Jahre 2004 die Verweisungsnorm in **Artikel 40 Abs. 2 LV** nicht ebenfalls mit geändert wurde. Anlässlich der anstehenden Verfassungsänderung macht es daher Sinn, in Art. 40 Abs. 2 LV die Wörter „Artikel 42 Abs. 2 Satz 5 und 6“ zu streichen und durch „Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 und 3“ zu ersetzen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar